

Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Genova (Italien), eingereicht am 11. August 2016 — Kerly Del Rosario Martinez Silva/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), Comune di Genova

(Rechtssache C-449/16)

(2016/C 410/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Genova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kerly Del Rosario Martinez Silva

Beklagte: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), Comune di Genova

Vorlagefragen

1. Stellt eine Leistung wie die in Art. 65 des Gesetzes Nr. 448/1998 vorgesehene Leistung, die als „Beihilfe für Kernfamilien mit mindestens drei minderjährigen Kindern“ bezeichnet wird, eine Familienleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ dar?
2. Falls diese Frage bejaht wird: Steht der in Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU ⁽²⁾ verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung einer Regelung wie der italienischen entgegen, wonach ein drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer, der im Besitz einer „kombinierten Arbeitserlaubnis“ ist (die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gilt) nicht in den Genuss der genannten „Beihilfe für Kernfamilien mit mindestens drei minderjährigen Kindern“ gelangen kann, obwohl er mit drei oder mehr minderjährigen Kindern zusammenlebt und sein Einkommen unterhalb der gesetzlichen Grenze liegt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. 2011, L 343, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 17. August 2016 — Stadion Amsterdam CV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-463/16)

(2016/C 410/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Stadion Amsterdam CV

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Ist Art. 12 Abs. 3 Buchst. a der Sechsten Richtlinie ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass, falls eine Dienstleistung, die für die Erhebung der Mehrwertsteuer eine einheitliche Leistung ist, aus zwei oder mehreren konkreten und spezifischen Bestandteilen besteht, für die, sollten sie als separate Dienstleistungen erbracht werden, verschiedene Mehrwertsteuersätze gälten, die Erhebung der Mehrwertsteuer für dieses Dienstleistungsbündel nach den für die Bestandteile geltenden unterschiedlichen Steuersätzen erfolgen soll, sofern die Vergütung für die Dienstleistung nach einem zutreffenden Verhältnis der Bestandteile aufgespalten werden kann?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. September 2016 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg**(Rechtssache C-489/16)**

(2016/C 410/10)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und G. von Rintelen)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 64 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. 2012, L 343, S. 32) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht spätestens bis zum 16. Juni 2015 erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- gegen das Großherzogtum Luxemburg gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU ein Zwangsgeld in Höhe von 8 710 Euro pro Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 16. Juni 2015 abgelaufen.

Aus den verschiedenen Antworten des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere aus der Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme, ergebe sich, dass das Großherzogtum Luxemburg die erforderlichen Maßnahmen über ein Jahr nach Ablauf der in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist nicht erlassen habe.

Bei der Bestimmung der Sanktion gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV seien die drei Kriterien zugrundezulegen, die im Rahmen von Art. 260 Abs. 2 AEUV Anwendung fänden, nämlich die Schwere des Verstoßes, dessen Dauer und die Notwendigkeit, die Abschreckungswirkung der Sanktion sicherzustellen, um Wiederholungsfällen vorzubeugen.